

Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 15/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.05.2026

B e k a n n t m a c h u n g

Vierte Änderung der Satzung über Entschädigungen und Zuwendungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehren- amtlich tätige Personen in der Gemeinde Bösel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigungen und Zuwendungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bösel vom 01.11.2011, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 16.09.2021, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 - Entschädigung der Abgeordneten

erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Abgeordneten des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Fach-ausschusssitzungen in Höhe von 60,00 € je Sitzung. Ferner werden für jährlich bis zu 10 Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Ratssitzungen Sitzungsgelder in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt, wobei nur eine Fraktionssitzung am Tag abgerechnet werden kann.
2. Für Ortsbesichtigungen und Besprechungen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss einberufen wurden, bzw. zu denen die Abgeordneten vom Bürgermeister hinzu gebeten werden und deren Dauer mehr als zwei Stunden beträgt, wird eine Entschädigung in Höhe von 60,00 € gewährt.
3. In der Aufwandsentschädigung zu Abs. 1 ist die Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internetanschlusses für die digitale Ratsarbeit enthalten. Weitere 5,00 € monatlich erhalten Abgeordnete auf Antrag, die statt der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Hardware, eigene Hardware nutzen.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 15/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.05.2026

§ 3 - Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a. Stellvertretende/r Bürgermeister/in 300,00 €
 - b. Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r von Fraktionen bzw. Gruppen
 - mit 2 bis 5 Mitgliedern 65,00 €
 - mit 6 bis 10 Mitgliedern 95,00 €
 - mit über 10 Mitgliedern 130,00 €

§ 4 - Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

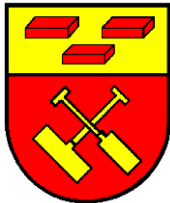
erhält folgenden Wortlaut:

Nicht dem Rat angehörige Mitglieder der Fachausschüsse erhalten bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €. Hierin enthalten ist auch die Mitbenutzung des privaten Internetanschlusses für die digitale Ratsarbeit. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, des Verdienstausfalls und des Nachteilsausgleichs.

§ 5 - Fahrt- und Reisekosten

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Für Fahrten innerhalb des Landkreises Cloppenburg erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 35,00 € monatlich.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

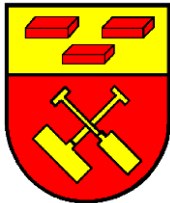
5. Jahrgang
Nr. 15/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.05.2026

§ 6 - Entschädigungen für Verdienstaufall, Kinderbetreuungskosten und Nachteilsausgleich

erhält folgenden Wortlaut:

1. Abgeordnete erhalten den entstandenen und nachgewiesenen bzw. bei Selbständigen den glaubhaft gemachten Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Stunde erstattet. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
2. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstaufall geltend machen können, kann ein Nachteilsausgleich mit einem Pauschalstundensatz von 18,00 € pro Stunde gezahlt werden. Der Nachteilsausgleich wird gezahlt, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit der Mandatsträger in zumutbarer Weise seine Verpflichtungen wahrnehmen kann. Im Haushaltsführungsbereich kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
3. Zur Wahrnehmung Ihres Mandates haben Abgeordnete auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland pro Stunde festgesetzt.
4. Entschädigungen nach § 6 werden grundsätzlich nur für Stunden, die innerhalb der üblichen Tagesarbeitszeit liegen, gewährt. Diese wird auf die Zeit von montags bis freitags zwischen 7.00 und 18.00 Uhr einschließlich Wegezeit festgesetzt. Es gilt ein Höchstbetrag für 8 Stunden täglich. Die Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr gewährt. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung der entstandenen Kosten in Verbindung mit einer Versicherung, dass die Kosten in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 15/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.05.2026

§ 7 - Fraktionsbeitrag

erhält folgenden Wortlaut:

Den Fraktionen oder Gruppen im Rat wird jährlich ein Fraktionsbeitrag als Grundpauschale in Höhe von 120,00 € je Fraktion/Gruppe und 12,00 € je Mitglied gezahlt. Damit sind auch alle Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung abgegolten. Der Fraktionsbeitrag wird jährlich im Voraus gezahlt; über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 8 - Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Beträge des Absatzes 1 werden wie folgt geändert:

a. Gemeindebrandmeister	200,00 €
b. Stellvertretender Gemeindebrandmeister	100,00 €
c. Gerätewart	85,00 €
d. Jugendfeuerwehrwart	85,00 €

Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- Bei Dienstreisen zu Orten außerhalb des Gemeindegebietes, die von der Gemeindeverwaltung vorher genehmigt wurden, können nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. erhalten Mitglieder der Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Tag.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 15/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.05.2026

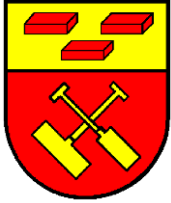
§ 9 wird in „**Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen des gemeinsamen Schiedsamtes der Gemeinden Barßel, Bösel, Saterland und der Stadt Friesoythe**“ umbenannt und erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Schiedsperson des gemeinsamen Schiedsamtes erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
2. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen wie Fahrtkosten innerhalb des Schiedsamtsbezirks sowie Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstaufschlag.
3. Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Schiedsamtsbezirks werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
4. Die Aufwandsentschädigungskosten werden zwischen den beteiligten Gemeinden des gemeinsamen Schiedsamtsbezirks analog § 12 Absatz 4 Niedersächsisches Schiedsämtergesetz (NSchÄG) nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.
5. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen kann der Verwaltungsausschuss durch Einzelbeschluss anpassen.

§ 9a - Aufwandsentschädigung Behindertenbeauftragte/r

wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

1. Die/Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
2. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen wie Fahrtkosten sowie Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstaufschlag.
3. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekosten-gesetzes (BRKG) gewährt.
4. Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden für die Teilnahme an Sitzungen zusätzlich gewährt.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 15/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.05.2026

§ 9b - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen obliegt der Empfängerin/dem Empfänger.
2. Der Finanzverwaltung werden die notwendigen Angaben nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung zu den gezahlten Entschädigungen übermittelt.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Bösel, den 08.05.2026

Hermann Block